



## **BOTSCHAFT**

**des Synodalrates  
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 25. März 2026)

**an die Synode**

**zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion  
der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root  
zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Rontal**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Ausgangslage**

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root beantragen die Genehmigung der Fusion auf den 1. Januar 2027. Gemäss dem von den drei Kirchenräten abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die neue Kirchgemeinde den Namen Rontal tragen. Sie übernimmt die Aufgaben der bisherigen Kirchgemeinden sowie des Kirchgemeindeverbands Rontal; die drei bisherigen Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverband Rontal werden aufgehoben.

Die drei Kirchenräte bezeichnen den Zusammenschluss als zukunftsgerichteten und nachhaltigen Schritt. Nach ihren Erläuterungen stärkt die Fusion die pastorale Arbeit, weil organisatorische Vereinfachungen Mittel und Kräfte für seelsorgerische, katechetische und gemeinschaftliche Angebote freisetzen. Gleichzeitig halten sie ausdrücklich fest, dass die kirchliche Arbeit in den Pfarreien unverändert bleibt: Gottesdienste, Sakramente, Katechese und soziales Engagement sollen wie bisher weitergeführt und gefördert werden. Auch die drei Pfarreien Buchrain-Perlen, Ebikon und Root bleiben bestehen.

Als weitere Gründe nennen die Kirchenräte die nachhaltige Zukunftssicherung, die vereinfachte Gewinnung von Behördenmitgliedern, den Abbau von Doppelspurigkeiten sowie ein grösseres Gewicht gegenüber Einwohnergemeinden, Landeskirche und Bistum. Zudem soll mit der Fusion ein einheitlicher und tiefer Steuerfuss geschaffen werden. Vorgesehen ist, für die neue Kirchgemeinde den bisherigen Steuerfuss von Root von 0.21 Einheiten zu übernehmen; bisher betragen die Steuerfüsse 0.27 Einheiten in Buchrain-Perlen, 0.25 Einheiten in Ebikon und 0.21 Einheiten in Root. Die Fusionsbotschaft der Kirchgemeinden weist zudem darauf hin, dass die neue Kirchgemeinde nach der Fusion aufgrund der vorhandenen Eigenkapitalien finanziell sehr solide aufgestellt ist.

## **Projektverlauf**

Die Abstimmung über den Fusionsvertrag fand am Sonntag, 22. März 2026, im Urnenverfahren in den drei Kirchgemeinden statt. Die Vorlage wurde in allen drei Kirchgemeinden deutlich angenommen.

In der Kirchgemeinde Buchrain-Perlen stimmten 895 Personen der Vorlage zu, 76 lehnten sie ab, was einem Ja-Anteil von 92.17 % entspricht. Die Stimmbeteiligung lag bei 43.35 %. In der Kirchgemeinde Ebikon wurde die Vorlage mit 1'629 Ja-Stimmen gegenüber 115 Nein-Stimmen angenommen, was einem Ja-Anteil von 93.41 % entspricht. Die Stimmbeteiligung betrug 36.77 %. In der Kirchgemeinde Root entfielen 893 Stimmen auf Ja und 105 auf Nein, entsprechend einem Ja-Anteil von 89.48 % bei einer Stimmbeteiligung von 33.37 %.

Insgesamt wurde die Vorlage mit 3'417 Ja-Stimmen gegenüber 296 Nein-Stimmen angenommen, was einem Ja-Anteil von 92.03 % entspricht. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung lag bei 37.01 %.

Zur Vorbereitung der Abstimmung wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt, nämlich am 24. Februar 2026 in Buchrain, am 25. Februar 2026 in Root und am 26. Februar 2026 in Ebikon. Seit März 2024 arbeitete zudem eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit externer Begleitung an der Vorlage. Gemäss Fusionsbotschaft gehörten ihr Vertretungen aller drei Kirchgemeinden an und die externe Projektleitung wurde durch die HSS Unternehmensberatung Sursee wahrgenommen. Die Projektgruppe klärte die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Fusion.

## **Unterstützung Landeskirche**

Die Landeskirche begleitete das Fusionsprojekt eng. Die Synodalverwaltung stellte Musterunterlagen und Beratung zur Verfügung. Der Fusionsvertrag wurde vom Synodalrat geprüft.

## **Wesentliche Inhalte des Fusionsvertrags**

Der Fusionsvertrag regelt die Vereinigung der drei Kirchgemeinden auf den 1. Januar 2027. Die bisherigen Kirchgemeinden behalten ihre Eigenständigkeit bis zum 31. Dezember 2026, zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten gilt eine gegenseitige Treuepflicht. Behörden der neuen Kirchgemeinde Rontal sind der Kirchenrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro. Die Wahlen finden im Herbst 2026 an der Urne statt. Für die erste Amtsperiode sind sechs gewählte Sitze im Kirchenrat und drei Sitze in der Rechnungskommission vorgesehen. Nach Möglichkeit ist auf eine ausgewogene Vertretung aus den bisherigen drei Kirchgemeinden zu achten. Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

Für Behörden und Verwaltung der neuen Kirchgemeinde ist eine Geschäftsstelle in Ebikon vorgesehen. Die Kirchgemeinearchive der drei bisherigen Kirchgemeinden werden bei der Fusion bereinigt und als drei getrennte Bestände weitergeführt; die archivwürdigen Unterlagen der neuen Kirchgemeinde bilden einen separaten Archivbestand. Die Fusionsbotschaft hält weiter fest, dass die drei Pfarreien bestehen bleiben, die seelsorgerischen Leistungen des Pastoralraums nicht verändert werden und die bisherigen Friedhöfe sowie Abschiedsgottesdienste und Beerdigungen in den drei Pfarreien weitergeführt werden.

Finanziell gehen die Aktiven und Passiven der drei Kirchgemeinden per 1. Januar 2027 auf die neue Kirchgemeinde Rontal über. Dies gilt auch für die Grundstücke. Die bisherigen Buchhaltungen werden per 31. Dezember 2026 abgeschlossen und per 1. Januar 2027 zusammengeführt. Die Verantwortung für die zwischen Urnenabstimmung und Inkrafttreten getätigten Geschäfte und Ausgaben bleibt bei den Kirchenräten der bisherigen Kirchgemeinden. Gemäss Fusionsbotschaft werden sämtliche Liegenschaften und Grundstücke übernommen; ebenso werden die direkt von den Kirchgemeinden angestellten Mitarbeitenden im gleichen Pensum weiterbeschäftigt. Die Anstellungsbedingungen sollen unter Wahrung des Besitzstands harmonisiert werden. Die neue Kirchgemeinde will zudem die bisherigen Unterstützungsleistungen an Vereine und nahestehende Organisationen koordinieren und weiterführen.

### **Antrag des Synodalrates**

Damit die Fusion rechtskräftig wird, ist gemäss § 63 der Kirchenverfassung sowie §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern die Zustimmung der Synode erforderlich.

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Rontal zuzustimmen.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag

## **Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root**

(§ 63 der Kirchenverfassung und der §§ 70 ff des Synodalgesetzes  
über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)

### **Ingress**

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten bei der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root. Gegenüber diesem Fusionsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2027 zu einer Kirchgemeinde zu vereinigen.

#### **Art. 2 Eigenständigkeit**

Die bisherigen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root behalten bis zum 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

#### **Art. 3 Rechtsnachfolge**

Die vereinigte neue Kirchgemeinde Rontal übernimmt die Aufgaben der bisherigen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root sowie des Kirchgemeindevverbands Rontal. Die drei bisherigen Kirchgemeinden und der Kirchgemeindevverband Rontal werden aufgelöst.

#### **Art. 4 Treuepflicht**

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

## **Name**

### **Art. 5 Name**

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen Rontal.

## **Behörden**

### **Art. 6 Die Kirchgemeindebehörden**

Behörden der vereinigten Kirchgemeinde Rontal sind:

- der Kirchenrat
- die Rechnungskommission
- das Urnenbüro

### **Art. 7 Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden**

- 1 Die Wahlen finden im Herbst 2026 an der Urne statt. Stille Wahl ist gestützt auf § 28 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern möglich.
- 2 Die laufende Amtsperiode der Behörden der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root dauert bis zum 31. Dezember 2026.
- 3 Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde Rontal treten ihr Amt am 1. Januar 2027 an.

### **Art. 8 Anzahl Mitglieder**

- 1 Für die erste Amtsperiode der Behördenmitglieder der neuen Kirchgemeinde werden für den Kirchenrat sechs gewählte Sitze, für die Rechnungskommission drei Sitze beschlossen.
- 2 Nach Möglichkeit wird bei der Zusammensetzung der Kirchgemeindebehörden auf eine ausgewogene Vertretung aus den bisherigen drei Kirchgemeinden geachtet.
- 3 Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

## **Verwaltung**

### **Art. 9 Infrastruktur und Organisation**

- 1 Für Behörden und Verwaltung (Geschäftsstelle) der neuen Kirchgemeinde Rontal werden die bestehenden Büroräumlichkeiten in Ebikon genutzt.
- 2 Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

#### **Art. 10 Archive**

- 1 Die Kirchengemeindearchive der Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt der Fusion bereinigt und als drei getrennte Bestände in den bisherigen drei Archiven aufbewahrt.
- 2 Die archivwürdigen Unterlagen der neuen Kirchengemeinde Rontal bilden einen neuen separaten Archivbestand.

### **Finanzen**

#### **Art. 11 Grundsatz**

Die Aktiven und Passiven der Kirchengemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root gehen per 1. Januar 2027 auf die fusionierte Kirchengemeinde Rontal über.

#### **Art. 12 Grundstücke**

- 1 Die Grundstücke im Eigentum der drei Kirchengemeinden gehen per 1. Januar 2027 in das Eigentum der fusionierten Kirchengemeinde Rontal über.
- 2 Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden sind im Anhang aufgelistet.

#### **Art. 13 Buchhaltung**

Die Buchhaltungen der drei bisherigen Kirchengemeinden werden per 31. Dezember 2026 abgeschlossen und per 1. Januar 2027 zusammengeführt.

#### **Art. 14 Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung für die vom 22. März 2026 (Urnenabstimmung) bis am 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Kirchenräte der drei Kirchengemeinden. Die ordentlichen und budgetierten Geschäfte liegen im Kompetenzbereich des jeweiligen Kirchenrates. Ausserordentliche Aufgaben und Zusatzkredite sind in Absprache zu entscheiden.

## **Übergangsregelungen**

### **Art. 15 Arbeitsverhältnisse und -verträge**

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root werden von der Kirchgemeinde Rontal per 1. Januar 2027 zu den bestehenden Vertragsbedingungen übernommen.

### **Art. 16 Budget**

- 1 Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2027 der fusionierten Kirchgemeinde Rontal wird von den amtierenden Kirchenräten im Jahre 2026, basierend auf einem Steuersatz von 0.21 Einheiten, gemeinsam erarbeitet.
- 2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Geschäftsjahr der fusionierten Kirchgemeinde Rontal findet an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung im Herbst 2026 statt. Die im Amte stehenden Kirchenräte laden ein und sind für die Durchführung zuständig.

### **Art. 17 Genehmigung der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden**

Die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root werden durch die Kirchgemeindeversammlung der fusionierten Kirchgemeinde im Frühjahr 2027 genehmigt. Die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root werden durch die Rechnungskommission der fusionierten Kirchgemeinde geprüft.

### **Art. 18 Verantwortlichkeit**

Ab 1. Januar 2027 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der neuen Kirchgemeinde beim neuen Kirchenrat.

### **Art. 19 Verträge und Vereinbarungen zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde**

In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.

### **Art. 20 Fonds und Legate**

In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene

Fonds und Legate. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.

#### **Art. 21 Amtsübergabe/Hängige Geschäfte**

- 1 Die Amtsübergabe nimmt der Synodalverwalter oder die Synodalverwalterin der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vor.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den drei bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.

#### **Art. 22 Vollzug**

- 1 Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

#### **Art. 23 Kostenverteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden von den drei Kirchgemeinden zu gleichen Teilen getragen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Zustandekommen**

Die Fusion kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden dem vorliegenden Fusionsvertrag je einzeln zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

#### **Art. 25 Bestandteile des Fusionsvertrages**

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Bestandesrechnungen der drei Kirchgemeinden per 31.12.2024
- Liste der Grundstücke

Die Dokumente sind unter [www.kathrontal.ch](http://www.kathrontal.ch) einsehbar.

## Art. 26 Anzahl Exemplare

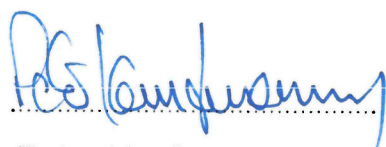
Der Vertrag ist vierfach auszufertigen.

Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root als Vertragsparteien
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche Luzern

## Die Vertragsparteien:

### Kirchenrat Buchrain-Perlen



*Peter Kaufmann*  
Präsident

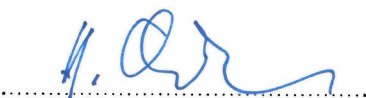


*Claudia Schneider*  
Aktuarin

### Kirchenrat Ebikon



*Urs Kaufmann*  
Präsident



*Hugo Christen*  
Kirchmeier

### Kirchenrat Root



*Cornelia Ettl*  
Präsidentin



*Daniela Elmiger*  
Aktuarin

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root an den gleichzeitig stattfindenden Urnenabstimmungen vom 22. März 2026.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Diese ist für die Frühlingssession der Synode vom 6. Mai 2026 vorgesehen.



## Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Rontal

(vom 6. Mai 2026)

### Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 63 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie §§ 70 ff. des Kirchgemeindegesetzes,  
auf den Antrag des Synodalrates sowie auf die Berichte und Anträge der Staatskirchenrechtlichen Kommission,

#### **beschliesst:**

1. Der Fusion der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root zur Kirchgemeinde Rontal wird zugestimmt.
2. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Er tritt vorbehältlich des Referendums auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag